

## S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Otterbach über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Sambach vom 08. April 1994

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Otterbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jetzt geltenden Fassung und des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl.I. S. 2253) in der jetzt geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, gegen die von Seiten der Kreisverwaltung Kaiserslautern mit Schreiben vom 23.03.1994, Az. 61/610-13, keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht wurden.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### § 1 Bereich

1. Folgende Grundstücke gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Sambach, Gemarkung Sambach, im Sinne des § 34 Abs. 4 BauGB:
  - a) Ganz: Pl. Nrn 102/7, 103/2 und 103/1.
  - b) Zum Teil: Pl. Nr. 152.
2. In dem beigefügten Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, ist die Grenze des Innenbereiches mit grüner Farbe gekennzeichnet.
3. Dem Grundstück Pl. Nr. 103/1 wird die Funktion einer öffentlichen Grünanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 4 des Baugesetzbuches zugeordnet.

### § 2 Baugrenze

Auf dem Grundstück Pl. Nr. 102/7 ist eine Baugrenze eingezeichnet.  
Sie verläuft in einer Tiefe von 10 m parallel nord-westlich zu den Grundstücksgrenzen der Pl. Nrn 106/2 und 103/2.

§ 3  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Otterbach, den 08. APR. 94

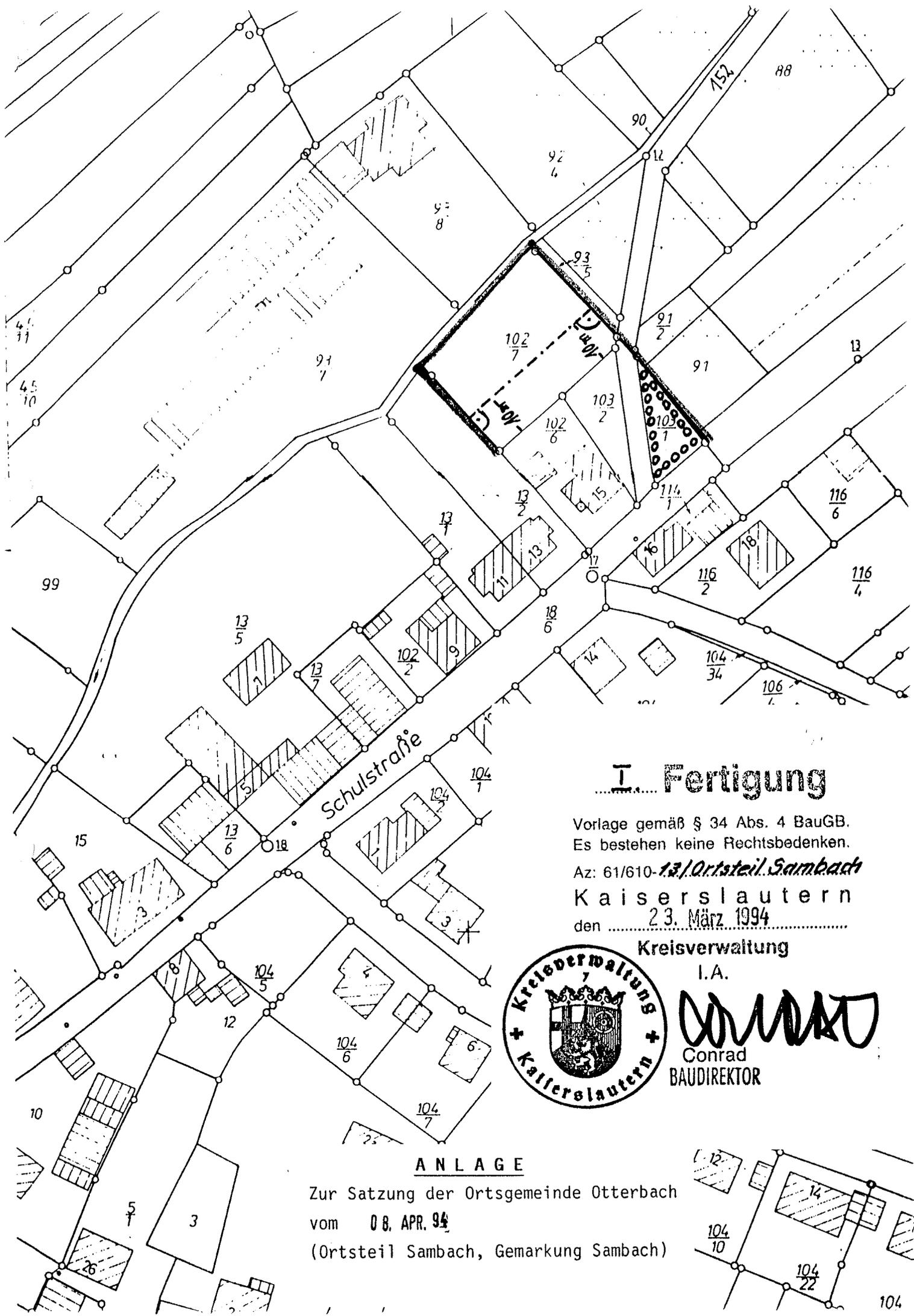


- Becker -  
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) : unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach geltend gemacht worden ist.



## I. Fertigung

Vorlage gemäß § 34 Abs. 4 BauGB.  
 Es bestehen keine Rechtsbedenken.  
 Az: 61/610-13/Ortsteil Sambach  
 Kaiserslautern  
 den 23. März 1994

Kreisverwaltung  
 I.A.



*Conrad*  
 Conrad  
 BAUDIREKTOR

### ANLAGE

Zur Satzung der Ortsgemeinde Otterbach  
 vom 08. APR. 94  
 (Ortsteil Sambach, Gemarkung Sambach)

